

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K l a g e

Es wird beantragt, Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, in dem ich beantragen werde:

- 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 7.323,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 638,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung zu zahlen.**
- 3. Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.**

Begründung:

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 24.11.2009 gegen 9:30 Uhr auf dem Gelände der Fördepark-Tiefgarage, gelegen in Flensburg geltend.

Im Einzelnen:

- 1. Der Kläger ist Eigentümer des PKW Peugeot 207, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Das Fahrzeug ist über die [REDACTED] unter der Darlehensnummer [REDACTED] finanziert. Die [REDACTED] hat ihr Einverständnis mit der Geltendmachung des Schadens durch den Kläger erklärt.**

Beweis:

**- Vorlage des Schreibens der [REDACTED] vom 14.12.2009 in
Kopie – Anlage K 1**

Die [REDACTED] hat unmittelbar gegenüber der Beklagten zu 2. mit Schreiben vom 14.12.2009 die Auszahlung des Schadensbetrages an eine autorisierte Fachwerkstatt gebilligt.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der **[REDACTED]** vom 14.12.2009 an die **[REDACTED]** in Kopie – Anlage K 2

Die Schadenersatzansprüche sind durch die **[REDACTED]** an den Kläger abgetreten.

Beweis:

- Vorlage der Abtretungserklärung seitens der **[REDACTED]** vom 04.01.2010 – Anlage K 2a

2. Am Unfall beteiligt war das bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherte Fahrzeug **[REDACTED]**, ein Opel Corsa, geführt und gehalten durch den Beklagten zu 1.
3. Der Unfall ereignete sich im Einzelnen wie folgt:

Zum angegebenen Zeitpunkt beabsichtigte die Zeugin und Mitarbeiterin des Klägers, **[REDACTED]**, die Förderpark-Tiefgarage in Flensburg über die vorgesehene Ausfahrt mit dem PKW **[REDACTED]** zu verlassen.

Als die Zeugin **[REDACTED]** die vorgesehene Ausfahrt erreicht hatte, musste sie feststellen, dass die Ausfahrt gesperrt war. Deshalb fuhr sie mit ihrem Fahrzeug zurück in Richtung Aufgang Ladenzentrum. Dort gegenüber erkannte sie eine kleine Behelfsausfahrt, die auch schon von einigen anderen Fahrzeugen genutzt wurde.

Die Zeugin **[REDACTED]** führte ihr Fahrzeug also in Richtung Behelfsausfahrt und nutzte hierzu die freien Parkflächen. Die Förderpark-Tiefgarage war nur gering belegt. Beim zweiten Parkstreifen hielt die Zeugin **[REDACTED]** ihr Fahrzeug an, setzte ihre Fahrt fort als sich kein Fahrzeug näherte.

Da die Parkflächen gut einsehbar waren – Fahrzeuge waren nicht geparkt – setzte die Zeugin **[REDACTED]** ihre Fahrt fort, befand sich mit dem PKW **[REDACTED]** fast vollständig auf der rechten Fahrbahnseite als das Fahrzeug **[REDACTED]** in die rechte Frontpartie des PKW **[REDACTED]** fuhr.

Das Fahrzeug **[REDACTED]** wurde durch den Anstoß im Bereich vorne, Seite rechts beschädigt.

Gegenüber dem vor Ort erscheinenden Polizeibeamten der Polizeidirektion Flensburg (Polizei-Bezirksrevier Flensburg), dem Zeugen [REDACTED] erklärte der Beklagte zu 1., er sei mit 30 km/h unterwegs gewesen und habe angenommen, vorfahrtsberechtigt zu sein, er sei ja schließlich von rechts gekommen.

Zum **Beweis** für den gesamten vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger auf

- das Zeugnis der Frau [REDACTED]
- das Zeugnis des [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Flensburg
- das Zeugnis des Polizeibeamten [REDACTED], zu laden über Polizei-Bezirksrevier [REDACTED]
- das Zeugnis des Haustechnikers [REDACTED] (vollständiger Name und ladungsfähige Anschrift werden nachgereicht)
- die Vorlage der durch den Haustechniker [REDACTED] gefertigten Unfallfotos 1 – 5 in Kopie – Anlage K 3
- die Vorlage der Unfallskizze in Kopie – Anlage K 4.

Zum **Beweis** dafür, dass der Beklagte zu 1. mit seinem Fahrzeug in das klägerische mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h gefahren ist, bezieht sich der Kläger auf

- die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Für den Kläger war der Unfall unabwendbar.

Beweis:

- Sachverständigengutachten

4. Der Schaden ermittelt sich vorläufig der Höhe nach wie folgt:

- a) Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer
gemäß Gutachten der [REDACTED]
vom 30.11.2009 7.298,30 €

Beweis:

- Vorlage des Gutachtens der ~~RA Neumann~~ vom
30.11.2009 in Kopie – Anlage K 5

- Vorlage der Fotos B: 1-10, Anlage K 5a

Der Kläger weist darauf hin, dass es sich bei der ~~Reparatur~~
um seine Kaskoversicherung handelt. Diese ist nicht in Anspruch
genommen

Zum Beweis dafür, dass die in Ansatz gebrachten Reparaturkosten
angemessen und erforderlich sind, bezieht sich der Kläger höchst
vorsorglich auf

- die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

b) Kostenpauschale

25,00 €

Summe

7.323,30 €

5. Die Beklagte zu 2. wurde mit Anspruchsschreiben vom 11.12.2009, das ihr per Fax am 14.12.2009 und sodann im Original am 15.12.2009 zugegangen ist, aufgefordert bis zum 18.12.2009 Schadenersatz zu leisten

Beweis:

- Vorlage des Anspruchsschreibens des RA Neumann vom
11.12.2009 in Kopie – Anlage K 6
- Vorlage der Fax-Bestätigung v. 14.12.2009 in Kopie – Anlage K 7

Bis heute ist eine Stellungnahme seitens der Beklagten zu 2. nicht erfolgt. Die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe ist geboten.

6. In rechtlicher Hinsicht weist der Kläger auf Folgendes hin:

Der Unfall ereignete sich auf „öffentlicher Straße“. Das Parkhaus ist für die Öffentlichkeit freigegeben; dies ist ausreichend.

Dem allgemeinen Verkehr tatsächlich unbeschränkt zugängliche Parkhäuser, Kaufhaus-Parkplätze etc. sind als dem öffentlichen Verkehr zugehörig anzusehen.

Der Beklagte zu 1. hat gegen das unbedingte Gebot einer absoluten Rücksichtnahme und des vorsichtigen Fahrens verstoßen, indem er mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h die Tiefgarage befuhr.

Die Beklagten haben daher in vollem Umfang für den Schaden einzutreten.

7. Der Kläger macht mit seiner Klage des Weiteren außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

Auf der Grundlage eines vorläufigen Gegenstandswertes in Höhe von 7.323,30 € ermitteln sich die auf der Grundlage einer 1,5 Geschäftsgebühr wie folgt:

Gegenstandswert:	7.323,30 €	
1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG		618,00 €
<u>Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG</u>		<u>20,00 €</u>
Gesamtbetrag		638,00 €

Der Kläger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Zur Begründung der in Ansatz gebrachten 1,5 Geschäftsgebühr weist der Kläger auf Folgendes hin:

Am 03.12.2009 besprach der Klägervertreter das Unfallereignis mit der Zeugin [REDACTED] persönlich.

Es wurde des Weiteren versucht, mit dem benannten Zeugen [REDACTED] telefonisch in Verbindung zu treten.

Sodann wurde mit der Firma [REDACTED] telefonisch Verbindung aufgenommen zwecks Abklärung wo sich das klägerische Unfallfahrzeug befindet.

Es wurde des Weiteren mit dem Center-Management, [REDACTED], telefonisch Verbindung aufgenommen, um abzuklären, ob es Videoaufzeichnungen vom Unfallereignis gibt.

Des Weiteren war zur Klärung der Aktivlegitimation des Klägers die Verbindungsaufnahme mit der finanzierenden [REDACTED] erforderlich und wurde durchgeführt.

Mangels Stellungnahme der Beklagten zu 2. wurde am 04.10.2010 mit der [REDACTED] [REDACTED], telefonisch Rücksprache gehalten, um den Zugang des Anspruchsschreibens sicherzustellen.

Mit der Rechtsschutzversicherung des Klägers wurde ebenfalls korrespondiert.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, bitte ich um entsprechenden Hinweis.

Meine Kostennote für die außergerichtliche Tätigkeit ist beigelegt mit der Bitte um Zustellung.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Streitwert von 7.323,30 €, demnach in Höhe von **498,00 €** beigelegt.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschrift anbei.

GB: Neumann

Neumann / Rechtsanwalt

Landgericht Flensburg
Südergraben 22

24937 Flensburg

Telefon : 04554 – 9936-0
Telefax : 04554 – 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de

Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Empfangsbekanntnis per Fax: 04554/99 36 20

Hiermit wird der Eingang der Klagerweiterung
des RA Neumann bestätigt.

Aktenzeichen:
09/00235 / GN /Lu

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 08.03.2010

Flensburg, den _____

Stempel/Unterschrift

In dem Rechtsstreit

_____ s. / 1. _____
2. _____

nimmt der Kläger Bezug auf seine Klagschrift, Antrag Ziffer 1. und beantragt nunmehr,

die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 11.377,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger erweitert seine Klage, wie aus dem vorstehenden Antrag ersichtlich.

Der Kläger hat zwischenzeitlich ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Der Kfz-Sachverständige _____ hat unter der Nummer _____ ein Gutachten unter dem 22.02.2010 erstellt.

Der Kläger nimmt in vollem Umfange Bezug auf das vorbezeichnete Gutachten und macht die dortigen Ausführungen zu seinem eigenen Sachvortrag.

Sollte das Gericht eine derartige Bezugnahme nicht für zulässig erachten, wird um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Seite 1 von 2

Der Schaden errechnet sich der Höhe nach wie folgt:

1. Reparaturkosten gemäß Gutachten [REDACTED]
ohne Mehrwertsteuer 8.941,66 €
merkantiler Minderwert (Wertminderung)
gemäß Gutachten [REDACTED] 1.425,00 €

Beweis:

- Vorlage des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom
22.02.2010 in Kopie – Anlage K 8

2. Kostenpauschale 25,00 €
3. Kosten des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED]
vom 22.02.2010 ohne Mehrwertsteuer 985,60 €

Beweis:

- Vorlage der Rechnung des Sachverständigen [REDACTED] vom
22.02.2010 in Kopie – Anlage K 9

Summe Position 1 - 3 11.377,26 €

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Neumann / Rechtsanwalt

Verkündet am 13. August 2010
[REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Abschrift



Klagen am Mai Dokumente	WV
EINGEGANGEN	
19. Aug. 2010	
Gerhard Neumann Rachistr. 1 und 101B	
Verfahren Zustellung Beklagte Zustellung Beklagter	Kasse für Lit. Prozess zUA

Landgericht Flensburg

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. des [REDACTED]
Klägers und Widerbeklagten,

2. der [REDACTED]
Drittweiterbeklagten zu 1),

3. der [REDACTED] ges. vertr. d. d. Vorstand, dieser
Vertreten durch die Vorstandsmitglieder [REDACTED]

[REDACTED] Schadennummer
[REDACTED]

Drittweiterbeklagten zu 2),

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Neumann aus 23812 Wahlstedt -

g e g e n

1. den Rentner [REDACTED]

2. [REDACTED], vertr. durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter für **Recht** erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 3.456,52 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19. Dezember 2009 sowie 387,50 € vor-

gerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 2. Februar 2010 zu zahlen.

Auf die Widerklage hin werden der Kläger und die beiden Drittwiderbeklagten verurteilt, als Gesamtschuldner an den Beklagten 3.021,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30. Januar 2010 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 345,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5. März 2010 zu zahlen.

Im Übrigen werden die Klage und die Widerklage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreites tragen der Kläger 51% allein sowie er und die beiden Widerbeklagten als Gesamtschuldner weitere 20%. Der Beklagte zu 1) trägt von den Kosten des Rechtsstreits 7% allein; er und die Beklagte zu 2) tragen darüber hinaus als Gesamtschuldner weitere 22%.

Das Urteil ist für die Drittwiderbeklagten ohne Sicherheitsleistung und für den Kläger und die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung wegen der Kosten seitens der beiden Drittwiderbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 120% abwenden, sofern nicht die Drittwiderbeklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzzahlungen aus einem Verkehrsunfall, der sich am 24. November 2009 gegen 9.30 Uhr auf dem Gelände der Fördepark-Tiefgarage in Flensburg zwischen der Drittwiderbeklagten zu 1) und dem Beklagten zu 1) als Fahrern der von ihnen gelenkten Pkw ereignete.

Die genannte Fördepark-Tiefgarage erstreckt sich in einer Länge von insgesamt gut 200 Metern in nord-südlicher Richtung unter dem Einkaufszentrum Fördepark und weist in dieser Richtung insgesamt 5 zweispurige Fahrbahnen von insgesamt 6,50 m Breite auf, neben denen jeweils senkrecht zur Fahrbahn nebeneinander liegende Stellplätze durch weiße durchgehende Parkflächenmarkierungen in der Wei-

se aufgebracht sind, dass die von der einen Fahrbahn abgehenden Parkbucht mit ihrer Schmalseite unmittelbar an die benachbarte Parkbucht grenzt, die von der nebenliegenden Fahrbahn in entgegengesetzter Richtung abgeht. Alle Parkbuchten und die Fahrbahnen bestehen jedoch - abgesehen von Pfeilern und einigen Feuer-schutzwänden aus einer einzigen durchgehenden Fläche. Durch entsprechende Beschilderungen an den Einfahrten zur Parkanlage wird darauf hingewiesen, dass für die gesamte Parkanlage die StVO und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h gilt.

Zum Unfallzeitpunkt wollte die Drittwiderbeklagte zu 1) (im Folgenden lediglich: Drittwiderbeklagte) mit dem von ihr gelenkten Pkw Peugeot 207 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Eigentümer und Halter der Kläger ist und welches bei der Drittwiderbeklagten zu 2) haftpflichtversichert ist, auf der mittleren Fahrbahn zu der am südlichen Ende der Tiefgarage befindlichen Hauptausfahrt fahren, um die Tiefgarage dort zu verlassen. Dort musste sie jedoch feststellen, dass die Hauptausfahrt gesperrt war. Deshalb fuhr sie auf der östlicherseits nächstgelegenen Fahrbahn wieder in entgegengesetzter Richtung zurück, um die Tiefgarage anderweitig verlassen zu können. Als sie an der an der westlichen Gebäudeseite befindlichen Nebenausfahrt vorbeigefahren war, fuhr sie in einer 90-Grad-Kurve nach links und nutzte hierfür die freien Parkflächen in der Tiefgarage, die insgesamt nur gering belegt war. Zum gleichen Zeitpunkt war der Beklagte zu 1) (im Folgenden lediglich: Beklagter) mit seinem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkw, einem Opel Corsa mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in die Tiefgarage eingefahren und befuhr die von der Drittwiderbeklagten zunächst ebenfalls benutzte mittlere Fahrbahn in Richtung Süden, um weiter hinten einzuparken. Als die Drittwiderbeklagte mit dem von ihr gelenkten Pkw von den Parkflächen auf diese Fahrbahn fuhr, kam es dann zur Kollision zwischen beiden Fahrzeugen, die nach wenigen Metern beide in Schrägstellung auf den rechts der Fahrbahn gelegenen Parkflächen zum Stehen kamen. An den beiden Fahrzeugen entstand hierdurch erheblicher Sachschaden.

Der Kläger behauptet,

die Drittwiderbeklagte habe nach Überqueren der Parkflächen bei Erreichen der mittleren Fahrbahn angehalten. Dort habe sie wegen der weitestgehend freien Parkflächen feststellen können, dass sich kein Fahrzeug genähert habe, woraufhin sie ihre Fahrt fortgesetzt habe. Der Beklagte sei so schnell herangefahren, dass sie ihn nicht gesehen habe. Er habe anschließend selbst erklärt, dass

er mit 30 km/h unterwegs gewesen sei und angenommen haben, vorfahrtsberechtigigt zu sein, da er - aus Sicht der Drittwiderbeklagten - von rechts gekommen sei. Dieses Verhalten des Beklagten sei insgesamt als rücksichtslos einzustufen. Denn die Verhältnisse im Unfallortbereich ließen ein Befahren der Tiefgarage mit 30 km/h nicht zu, so dass der Unfall für sie, die Drittwiderbeklagte, auch unabwendbar gewesen sei.

Nachdem der Kläger unter Hinweis auf ein zunächst eingereichtes Gutachten der am Fahrzeug entstandenen Schäden zunächst einen Reparaturschaden einschließlich Unkostenpauschale von insgesamt 7.323,30 € geltend gemacht hat, hat er im Verlauf des Verfahrens ein weiteres Gutachten vorgelegt, auf dessen Grundlage er den ihm entstandenen Unfallschaden nunmehr mit insgesamt 11.377,26 € angibt.

Dementsprechend stellt der Kläger den Antrag,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 11.377,26 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19. Dezember 2009 zu zahlen.

Hiergegen beantragen die Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor,

er, der Beklagte, sei auf der Fahrbahn mit Schrittgeschwindigkeit gefahren. Die Drittwiderbeklagte sei mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit über die - aus Sicht des Beklagten - linksseitigen Parkflächen gefahren und so unvermittelt auf die von ihm befahrene Fahrbahn gelangt, dass es deswegen zum Zusammenstoß gekommen sei. Hierbei müsse insbesondere berücksichtigt werden, dass er, der Beklagte, auch vorfahrtsberechtigigt gewesen sei.

Ihm, dem Beklagten selbst, sei an seinem Pkw ein Totalschaden entstanden, für welchen der Kläger und die Drittwiderbeklagten daher einzustehen hätten. Der ihm insgesamt entstandene Schaden einschließlich der Sachverständigenkosten und des Nutzungsausfalles für 6 Tage belaufe sich auf 5.036,54 €. Hier- von könne er, der Beklagte, wenigstens 80 % verlangen.

Daher stellt der Beklagte im Wege der Widerklage den Antrag,

de Kläger und die beiden Drittwiderbeklagten zu verurteilen, an ihn 4.029,23 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 30. Januar 2010 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 546,69 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Demgegenüber beantragen der Kläger und die Drittwiderbeklagten,
die Widerklage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2010 Bezug genommen.

Das Gericht hat im Rahmen eines Ortstermins, durch Zeugenvernehmung und durch Einholung eines mündlich erstatteten Sachverständigengutachtens zum Unfallhergang Beweis erhoben. Auch insoweit wird auf das Protokoll des Termins vom 20. Juli 2010 insgesamt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Klage und Widerklage sind zulässig, können aber beide nur teilweisen Erfolg haben.

Denn beide Anspruchsteller, Kläger und Beklagter, haben gemäß §§ 7, 18, 9 StVG gegen die jeweils andere Seite zwar Schadensersatzansprüche, die jedoch wegen des beiderseitigen (Mit-)Verschuldens der Fahrzeuglenker, also der Drittwiderbeklagten und des Beklagten, einer Quotierung zuzuführen sind. Dabei bedarf es zur Überzeugung des Gerichtes nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinerlei Diskussion darüber, ob für eine der beiden Seiten der Unfall durch höhere Gewalt gemäß § 7 Abs. 2 StVG herbeigeführt oder aber das Mitverschulden bzw. die Mitverursachung des Unfalles durch einen der beiden Fahrzeugführer im Verhältnis zum anderen Fahrzeugführer als so geringfügig einzuschätzen ist, dass dieser Mitverursachungsbeitrag hinter der Verursachung durch die andere Seite zurücktreten könnte.

So hat der Beklagte zur Überzeugung des Gerichtes durch sein erheblich verkehrswidriges Verhalten den Unfall zweifellos verursacht. Im Gegensatz zu seinem schriftlichen Vorbringen und auch zu seinen im Termin gemachten Angaben kann

nämlich weder davon ausgegangen werden, dass er "lediglich mit Schrittgeschwindigkeit" (so in der Klagerwiderung) bzw. "langsam" (so bei seiner informatorischen Anhörung) gefahren ist. Vielmehr hat er den Unfall durch eine ganz erhebliche Überschreitung der auf der gesamten Parkanlage des Fördeparks geltenden Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h um wenigstens das Fünffache dieser Geschwindigkeit herbeigeführt. In seinen gutachterlichen Erläuterungen hat der Sachverständige ausgeführt, dass die Geschwindigkeit des Beklagtenfahrzeuges zum Unfallzeitpunkt ca. 60 km/h, mindestens aber 55 km/h betragen haben muss. Zu diesem Ergebnis ist der Sachverständige aufgrund der von ihm ausgewerteten Schadensbilder der in der Akte befindlichen Lichtbilder beider verunfallter Fahrzeuge, der Unfallörtlichkeit, die er vor der Beweisaufnahme ausgemessen hatte, und der Angaben des Zeugen wie beider Fahrzeuglenker sowie der von ihm angestellten Berechnungen gelangt.

Dabei hat der Zeuge ██████ ausgesagt, die Drittwiderbeklagte sei mit ihrem Fahrzeug relativ dicht an ihm vorbeigefahren, als er sein Fahrzeug beladen habe. Und nach dieser Aussage, an der zu zweifeln für das Gericht keine Veranlassung besteht, ist der Sachverständige bei seiner Einschätzung davon ausgegangen, dass die Drittwiderbeklagte mit dem klägerischen Fahrzeug die Parkflächen etwa in Höhe der vierten Parkbucht nördlich des bei dem nahe des Unfallbereiches liegenden Zebrastrifen überquert hat. Dies zur Grundlage nehmend ist der Sachverständige weiterhin davon ausgegangen, dass der Zusammenstoß beider Fahrzeuge dann relativ rechtwinklig erfolgt ist, welche Schlussfolgerung er anhand der Schädigungen beider Fahrzeuge gezogen hat. Angesichts des Gewichtes beider Fahrzeuge und der unstrittigen Endstellung hat der Sachverständige dann für das Beklagtenfahrzeug eine Kollisionsgeschwindigkeit von wenigstens 55 km/h errechnet.

Dabei hat das Gericht keine Bedenken, der Sachkunde des Sachverständigen, dessen gründliche und verantwortungsvolle Gutachten dem Gericht seit vielen Jahren bekannt sind, zu folgen. Insoweit ergeben sich auch nicht etwa Bedenken hinsichtlich der Person des Sachverständigen deswegen, weil er bzw. sein Büro vorgerichtlich das Schadensgutachten des Beklagtenfahrzeuges vorgenommen hat, welche Tatsache das Gericht bei der Auswahl des Gutachters versehentlich aus den Augen verloren hatte. Denn zum einen ist das Gericht aufgrund der Persönlichkeit des Sachverständigen davon überzeugt, dass er sich wegen einer derartigen möglichen Vorbefassung in seinem Gutachten nicht hätte beeinflussen lassen. Zum anderen ergibt sich aus dem Schadensgutachten hinsichtlich des Beklagtenfahrzeuges, dass die eigentliche Begutachtung von dem dort tätigen Kfz-Meister ██████ durchgeführt worden ist, sodass ohnehin davon ausgegangen werden kann, daß es beim

Sachverständigen, obschon er durch seine Unterschrift unter dieses Gutachten dessen Ordnungsgemäßheit und Richtigkeit legitimiert hat, zu irgendeiner auf dieses Gutachten zurückzuführenden Beeinflussung nicht gekommen ist.

Für die Richtigkeit des Gutachtens und der vom Sachverständigen für das Beklagtenfahrzeug angegebenen hohen Geschwindigkeit sprechen aber auch die von beiden Fahrzeuglenkern im Rahmen des Termines übereinstimmend gemachten Angaben. Sie haben beide erklärt, bis zum eigentlichen Unfallereignis das andere Fahrzeug überhaupt nicht wahrgenommen zu haben. Die Angaben fügen sich aber klaglos in das Unfallgeschehen und in die vom Sachverständigen angegebene erhebliche Geschwindigkeit des Beklagtenfahrzeuges. Befand der Beklagte sich doch mit seinem Fahrzeug nach Angaben des Sachverständigen eine Sekunde vor dem Unfallgeschehen noch auch vor der Durchfahrt in der ca. 16 Meter vor der Unfallstelle gelegenen Brandmauer, sodass ihm eine völlig freie Sicht auf die vor ihm liegenden Parkflächen, und insbesondere auf die linkerhand liegenden Parkflächen, die von der Drittwiderbeklagten befahren wurden, genommen war. Das bedeutet zwar nicht, dass der Beklagte die - aus seiner Fahrtrichtung gesehen - linkerhand belegenen freien Parkflächen gar nicht hätte überblicken können. Schwieriger war es wegen der Brandmauer für ihn jedoch, die etwas weiter östlich liegenden angrenzenden Parkflächen einzusehen, über welche die Drittwiderbeklagte ihren Wendevorgang eingeleitet hatte. Hinzu kommt, dass der Beklagte angegeben hat, er habe weiter hinten beim hinteren - also südlichen - Rollaufgang parken wollen, weil er dort "immer parke". weswegen er sich in seiner Blickrichtung nach vorne konzentriert habe.

All dies fügt sich aber zu einem Gesamtbild dahingehend zusammen, dass der Beklagte nicht nur deutlich zu schnell, sondern auch - was den direkt vor ihm liegenden Unfallbereich betrifft - deutlich unaufmerksam gefahren ist. Gerade auf Parkplätzen mit einer unüberschaubaren Anzahl von Parkflächen, die gerade für ein beständiges An- und Abfahren von Kunden gedacht sind, ist jedoch eine erhöhte Sorgfalt auch des fließenden Verkehrs in besonderer Weise geboten, da dort ständig mit Ein- und Ausfahren aus und in die Parkbuchten sowie mit anhaltenden Fahrzeugen und Rangiermanövern gerechnet werden muss. Abgesehen von erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen durch den Beklagten hat dieser daher auch zweifellos gegen das Gebot der notwendigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme des § 1 StVO verstoßen. Musste er doch damit rechnen, dass bei seiner "zielstrebigem" und überhöhten Geschwindigkeit ein hinter der Brandmauer mit seinem Pkw fahrender Fahrzeuglenker ihn nicht rechtzeitig würde wahrnehmen können. Insgesamt

ergeben sich für das Gericht daher keinerlei Zweifel an einem ganz beträchtlichen (Mit-)Verschulden des Beklagten hinsichtlich des Unfallereignisses.

Das Nämliche gilt aber auch hinsichtlich der Drittwiderbeklagten. Auch sie hat unter schwerer Missachtung der Verkehrsregeln unter Verstoß gegen ihre Sorgfaltspflichten den Unfall in ganz erheblicher Weise mitverursacht und verschuldet.

So muss sie sich vorwerfen lassen, unstreitig in völlig verkehrswidriger Weise die Parkflächen als Fahrbahnraum mißbraucht zu haben. Durch die Parkflächenmarkierungen ist für jeden Verkehrsteilnehmer deutlich, dass es sich hierbei um Flächen für den ruhenden Verkehr handelt und nicht um Teile der Fahrbahn, mögen diese Flächen auch mit dem gekennzeichneten Fahrbahnflächen ebenerdig auf gleicher Höhe sein. Dies bedeutet aber, dass jeder Benutzer der eigentlichen Parkflächen dem Gebot des § 10 StVO unterworfen ist, nach welcher Vorschrift ein Verkehrsteilnehmer, der von einem "anderen" Straßenteil, wozu auch neben der Fahrbahn befindliche Parkplätze gehören (vergl. Henschel/König/Sauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage, § 10 StVO Rn. 6 m.w.N.), auf die Fahrbahn fährt, sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dass die Widerbeklagte diesem Gebot aber auch nur ansatzweise nachgekommen ist, kann aber in keiner Weise angenommen werden. So ist auch sie den Ausführungen des Sachverständigen zufolge mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit, nämlich mit ca. 25 km/h, wenigstens aber 20 km/h und damit mindestens der doppelten Geschwindigkeit, die in der Tiefgarage zulässig ist, gefahren. Hinsichtlich des insoweit vom Sachverständigen ermittelten Ergebnisses wird auf die bereits zum Sachverständigengutachten in Beziehung auf die Geschwindigkeit des Beklagtenfahrzeuges gemachten Ausführungen verwiesen.

Wie dargestellt ist die Drittwiderbeklagte jedoch - anders als der Beklagte - gerade nicht auf den für den fließenden Verkehr vorgesehenen Fahrbahnen, sondern auf den für den ruhenden Verkehr gekennzeichneten Parkflächen gefahren. Für diese gilt daher von vornherein nicht einmal die gekennzeichnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h, sondern in erster Linie das Gebot des § 10 StVO, sich beim Einfahren auf die Fahrbahn so zu verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird.

Insoweit ist im Rahmen der Beweisaufnahme auch die vom Kläger in der Klagschrift aufgestellte Behauptung, die Drittwiderbeklagte habe vor dem Einfahren in die Fahrbahn ihr Fahrzeug zunächst angehalten und ihre Fahrt erst fortgesetzt, als sich

kein Fahrzeug genähert habe, widerlegt. Hätte die Drittwiderbeklagte nämlich tatsächlich vor dem Einfahren in die Fahrbahn, auf der sich der Beklagte näherte, angehalten, hätte sie diesen auch gesehen. Denn trotz dessen überhöhter Geschwindigkeit war er keineswegs "unsichtbar" und hätte von der Drittwiderbeklagten bei einem Anhalten unmittelbar vor der Fahrbahn und einem Blick nach rechts auch ohne weiteres wahrgenommen werden können. Verdeckt doch die nördlich des Unfallortes befindliche Brandmauer den Blick nach Norden auf die Fahrbahn keineswegs, wenn man nach dort aus der Position eines vor der Fahrbahn stehenden Fahrzeuges schaut. In einem solchen Falle hätte die Widerbeklagte auch ohne weiteres erkennen können, dass der Beklagte mit überhöhter Geschwindigkeit herannahte, sodass sie ihre eigene Fahrweise, also das Anfahren auf die Fahrbahn, hierauf hätte einstellen können.

Wenn die Drittwiderbeklagte daher - was nicht auszuschließen ist - nach rechts geschaut haben mag, hat sie dies wenigstens nicht unmittelbar vor dem Einfahren auf die Fahrbahn getan, sondern deutlich vorher, sodass ihr deswegen die Sicht nach rechts auf die Fahrbahn und den herannahenden Beklagten versperrt gewesen sein mag. Soweit sie in diesem Zusammenhang im Rahmen ihrer Anhörung angegeben hat, sie habe zunächst nach rechts gesehen, wo ja alles frei gewesen sei, kann dies nach allem lediglich ihr subjektiver Eindruck gewesen sein, weil die - aus ihrer Sicht - vor der Brandmauer liegenden Parkflächen und die in diesem Bereich erkennbare Straße ohne Autoverkehr waren. Zur Überzeugung des Gerichtes spricht sogar etliches dafür, dass die Drittwiderbeklagte nicht einmal aus einer früheren Position nach rechts geschaut hat. Orientierte sie sich doch ihrer eigenen Einlassung zufolge an der Behelfsausfahrt, die sie gesucht hatte und wegen derer sie das spontane Wendemanöver vorgenommen hatte, so dass sie mit ihrer Blickrichtung insgesamt eher nach links orientiert war.

Angesichts dieses Sachverhaltes muss es aber hinsichtlich der gegenseitig geltend gemachten Schäden und Schadensersatzansprüche notwendigerweise zu einer Quotierung kommen. Dabei geht das Gericht bei beiden Unfallbeteiligten von einem ganz erheblichen Verschulden aus, bewertet jedoch den Mitverursachungs- und Verschuldensbeitrag der Drittwiderbeklagten etwas höher, da - wie bereits dargelegt - § 10 StVO für ein Anfahren auf der Fahrbahn vorschreibt, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein muss, welche Folge nach den Maßstäben der StVO den höchsten denkbaren Grad eines Schutzes für andere Verkehrsteilnehmer gebietet. Dies bedeutet, dass ein von der Parkfläche auf die Fahrbahn fahrender Verkehrsteilnehmer auch keineswegs auf die Einhaltung der zuläs-

sigen Höchstgeschwindigkeit durch den fließenden Verkehr vertrauen darf (vergl. Henschel/König/Sauer, a.a.O., Rn. 10 m.w.N.). All dies muss zur Überzeugung des Gerichtes dazu führen, dass der Verursachungsbeitrag der Drittwiderbeklagten höher einzuschätzen ist, wobei es wegen der drastischen Geschwindigkeitsüberschreitung seitens des Beklagten jedoch nur zu einer relativ geringen Abweichung in beiden Quoten dahingehend kommen kann, dass der Drittwiderbeklagten ein Verschulden von 60 % und dem Beklagten ein Verschulden von 40 % zur Last zu legen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Quotierung ergibt sich für den Kläger ein von Beklagtenseite zu übernehmender Schadensbetrag in Höhe von 3.456,52 €. Anders als vom Kläger angenommen, kann Ausgangspunkt der auf seiner Seite vorzunehmenden Schadensberechnung nämlich nicht das von ihm mit dem Klagerhöhungsschriftsatz eingereichte Schadensgutachten des Sachverständigen Reinhardt sein. Hat der Kläger doch bereits mit der Klagschrift ein auf der Grundlage eines von ihm selbst vorgelegten Schadensgutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom 30. November 2009 einen Nettoschadensbetrag von 7.298,30 € dargelegt und belegt. Demgegenüber weist das nachträglich von ihm vorgelegte Schadensgutachten des Sachverständigen [REDACTED] errechnete Reparaturkosten von netto 8.941,66 € aus. Bei beiden Gutachten handelt es sich jedoch lediglich um hypothetische Schadensberechnungen für den Fall einer durchzuführenden Reparatur. Wie bei Einholung von Kostenvoranschlägen für Reparaturangebote hat der Geschädigte jedoch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht grundsätzlich einer preiswerteren Art der Schadensbehebung den Vorzug zu geben, wenn diese ordnungsgemäß, handwerksgerecht unter einer anderen, möglicherweise teureren Berechnung gleichwertig ist. Dass die Schadensberechnung des Gutachtens [REDACTED] aber insgesamt die Kosten für eine Schadensbehebung unrichtig oder auf eine mindere Qualität als die vom Sachverständigen [REDACTED] ins Auge gefasste Reparatur ausgerichtet angenommen hat, ist nicht erkennbar. So hat der Kläger selbst nichts dafür vorgetragen, aus welchem Grunde das Gutachten [REDACTED] den Kosten einer konkreten Schadensbehebung näher kommen soll, als das Gutachten [REDACTED]. Dabei sind beide Gutachten in der Art ihrer Schadensberechnung durchaus gleichwertig. Keineswegs ist das Gutachten [REDACTED] lediglich kurz oder oberflächlich. Vielmehr hat der Sachverständige [REDACTED] ebenso wie der Sachverständige [REDACTED] alle seiner Ansicht nach notwendigen Positionen nach Art, Leistung und Kosten einzeln konkret aufgelistet, sodass es abstellend auf die Art der Begutachtung dem Sachverständigengutachten [REDACTED] durchaus gleichwertig erscheint. Wollte der Kläger sich daher auf das Gutachten [REDACTED] stützen, wäre es seine Sache gewesen,

eine bessere Qualität des Gutachtens [REDACTED] oder eine unrichtige Vorgehensweise bei der Berechnung des Gutachtens [REDACTED] darzutun. Ein Grund, warum hinsichtlich der reinen Reparaturkosten dem Gutachten [REDACTED] im Verhältnis zu dem vom Kläger selbst vorgelegten Gutachten [REDACTED] der Vorzug gegeben werden sollte, fehlt jedoch. Bei der Schadensberechnung legt das Gericht daher die Nettokosten des Gutachtens [REDACTED] von 7.298,30 € zugrunde.

Gerechtfertigt ist über dies eine Kostenpauschale von 25,00 €. Über dies kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass - und insoweit ist das Gutachten [REDACTED] durchaus aussagekräftiger - beim klägerischen Fahrzeug ein merkantiler Minderwert anzunehmen ist. Ist doch dieser Gesichtspunkt bei der Erstellung des Gutachtens [REDACTED] völlig außer Acht geblieben, da erkennbar lediglich die reinen Reparaturkosten ermittelt werden sollten.

Der Sachverständige [REDACTED] hat insoweit einen Betrag von 1.425,00 € eingestellt, welche Summe und 16 % des von ihm errechneten Reparaturkostenbetrages sind. Es erscheint daher dem Gericht gerechtfertigt, mit 16 % im selben Verhältnis abgestellt für das Gutachten [REDACTED] einen merkantilen Minderwert in Höhe von 1.168,00 € einzustellen.

In diesem Zusammenhang ist es daher auch gerechtfertigt, Gutachterkosten in die Schadensberechnung mit einzustellen. Jedoch können die vom Kläger eingesetzten Gutachterkosten für das Gutachten [REDACTED] in Höhe von 985,60 € nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, da - wie ausgeführt - dieses Gutachten hinsichtlich der Reparaturkosten nicht als begründete Schadensposition zur Grundlage genommen werden kann. Stellt man allerdings allein auf einen festzustellenden merkantilen Minderwert ab, wäre auch insoweit eine Gutachteneinholung geboten gewesen, die jedoch einen deutlich geringeren Aufwand erfordert hätte, dass allenfalls Gutachterkosten in Höhe von 150,00 € als angemessen angesehen werden können (§ 287 ZPO). Insgesamt ist ein Schadensbetrag auf Seiten des Klägers von 8.641,30 € anzunehmen, sodass sich zugunsten des Klägers bei

einer Quote von 40 % ein Betrag von 3.456,52 €
errechnet.

Demgegenüber hat der Beklagte seinerseits auf der Grundlage
des Gutachtens ~~XXXXXX~~ einen reinen Nettoschaden
(Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) von 4.200,00 €
nachvollziehbar dargetan. Hinzu kommen Sachverständigenkosten mit 507,54 €,
eine Auslagenpauschale von 25,00 €
sowie Zulassungskosten für das Ersatzfahrzeug in Höhe von 130,00 €.

Außerdem ist ihm ein Nutzungsausfall in Höhe von 174,00 €
zuguzustehen. Insoweit weist der Kläger zwar zu Recht darauf hin,
dass bei einem Auto wie dem des Beklagten mit einem Alter von
über 5 Jahren eine Nutzungsausfallentschädigung lediglich in
der nächst niedrigeren Klasse verlangt werden kann. Gerade
diese niedrigere Klasse weist jedoch nach den Erkenntnissen
des Gerichtes einen Tagessatz von 29,00 € aus, sodass sich
beim Ausfall von 6 Tagen der geltend gemachte Betrag ergibt.
Insgesamt errechnet sich somit auf Seiten des Beklagten ein
Schaden von 5.036,54 €
wovon ihm ein Betrag von 60 %, mithin also 3.021,92 €
zuzusprechen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Dabei war zu berücksichtigen, dass
sowohl die beiden Drittwiderbeklagten als auch die Beklagte zu 2) jeweils nur anteilig
an den Kosten zu beteiligen waren, da der Gesamtstreitwert von 15.406,49 €
nicht für die Drittwiderbeklagten die Beklagte zu 2) gilt. Ausgehend von einem Streitwert
von insgesamt 15.406,49 € hat sich der Kläger daher mit insgesamt 71 % und
der Beklagte mit insgesamt 29 % an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen. Die
Drittwiderbeklagten und die Beklagte zu 2) sind jeweils nur im Verhältnis der sie
betreffenden Streitwerte an den Gesamtkosten zu beteiligen. Dies bedeutet, dass
die Drittwiderbeklagten sich neben dem Kläger mit insgesamt 20 % und die Beklagte
zu 2) sich neben dem Beklagten zu 1) mit insgesamt 22 % an den Kosten des
Rechtsstreits zu beteiligen haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgen aus §§ 708 Nr. 11,
709, 711 ZPO.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
- 7. Zivilsenat -
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Vorab per Telefax: 04621/861372

Telefon : 04554 – 9936-0
Telefax : 04554 – 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Rümpelzeit:
Montag bis Freitag, 9.00 - 12.30
Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

09/00235 III AKN/GN

Ansprechpartner:

Gepr. Rechtsfachwirtin Frau A. Köhler-Neumann

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 12.11.2010

Berufungsbegründungsschrift

In dem Berufungsverfahren

1. des [REDACTED] - Berufungsklägers, Klägers und Widerbeklagten -
2. der [REDACTED] - Berufungsklägers und Drittwiderbeklagten zu 1. -
3. der [REDACTED] - Berufungsklägers und Drittwiderbeklagten zu 2. -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt

gegen

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Berufungsbeklagte und Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED]

Az.: [REDACTED]

Seite 1 von 18

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

IBAN:
DE11 2305 1030 0085 0091 41
BIC:
NOLADE21SHO

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

wird Bezug genommen auf die Berufungsschrift des Unterzeichners vom 09.09.2010 und nunmehr beantragt:

- I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an den Kläger unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils weitere 4.507,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen sowie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 59,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.
- II. Das Urteil des LG Flensburg insoweit aufzuheben als es dem Widerkläger einen Schadensbetrag von mehr als 1.510,96 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.01.2010 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 164,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zuerkennt.
- III. Den Rechtsstreit an das LG Flensburg zurückzuverweisen.

Hilfsw e i s e wird beantragt,

die Revision zuzulassen.

Zur Berufungsbegründung wird ausgeführt:

1.

Das Landgericht hat zu Unrecht dem Kläger lediglich dem Grunde nach einen Anspruch in Höhe von 40 % zuerkannt.

Der Kläger wendet sich somit gegen die ausgeurteilte Haftungsquote.

Dem Beklagten zu 1. wurde auf Grund der erhobenen Widerklage gegen die Berufungskläger eine Haftungsquote von 60 % zuerkannt, auch hiergegen wenden sich die Berufungskläger.

Die Beklagten wurden verurteilt, an den Kläger 3.456,52 EUR nebst Zinsen sowie 387,50 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen zu zahlen.

Auf die Widerklage hin wurden die Berufungskläger verurteilt an den Beklagten zu 1. 3.021,94 EUR nebst Zinsen und außergerichtliche Kosten in Höhe von 345,50 EUR nebst Zinsen zu zahlen.

Im Übrigen wies das LG die Klage und Widerklage ab.

2.

Die Entscheidung des LG Flensburg ist rechtsfehlerhaft und beruht zudem auch auf einer nicht ausreichenden Sachverhaltsermittlung.

Die ausgeurteilte Haftungsquote entspricht nicht der Rechtslage.

In einer aktuellen Entscheidung des LG Lüneburg vom 28.07.2010 – 1 S 49/2010 – stellt das LG als Berufungsgericht fest, dass es grundsätzlich an die Feststellungen der I. Instanz gebunden sei, die Beweiswürdigung ureigenste Aufgabe des erkennenden Richters sei, der unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden habe (§ 286 ZPO).

Der erkennende Richter I. Instanz dürfe die Erkenntnisse aus dem Prozess nach seiner individuellen Einschätzung bewerten.

Eine Bindung, so das LG Lüneburg, an die erstinstanzlichen Feststellungen bestehe deshalb nur dann nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellungen begründen (§ 529 I Nr. 1 ZPO).

Dies, so das LG Lüneburg, sei nur dann der Fall, wenn die Beweisaufnahme nicht erschöpfend gewesen sei oder bei der Beweiswürdigung Denk-, Natur- und Erfahrungsgesetze missachtet worden seien.

Das LG Flensburg hat die erhobenen Beweise nicht vertretbar gewürdigt und bedarf deshalb der Änderung.

3.

Auf Grund der gegebenen grundlegenden Unfallkonstellation wäre in der Regel von einer Schadensteilung nach der Rechtsprechung auszugehen (so AG Düsseldorf, Urt. v. 12.09.2007 - 35 C 6864/07 zitiert nach lexisNexis - Anlage 1 unter Hinweis auf die Darstellung und die Nachweise bei Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 10. Auflage 2007 Teil A V 2 mit umfassender Rechtsprechungsangabe).

Bei dieser „regelmäßigen Haftungsquote“ ist Ausgangspunkt, dass grundsätzlich eine sog. „Schrittgeschwindigkeit bei steter Bremsbereitschaft“ durch alle Verkehrsteilnehmer einzuhalten ist, die sich im Parkhaus bewegen.

Ausgangspunkt ist in der Rechtspraxis § 17 I StVG, (für keinen Kfz-Fahrer war der Unfall unabwendbar) wonach eine Abwägung der Verursachungsbeiträge vorzunehmen ist; dabei sind zu Lasten jeder Partei nur nachgewiesene Verkehrsverstöße zu berücksichtigen, die dann zur Erhöhung der Verursachungsbeiträge bzw. der Betriebsgefahren führen (s. BGH, VersR 1967, S. 132; KG NZV 2002, S. 230 m. w. N.).

Der hier vorliegende Fall gebietet jedoch eine Ausnahme von der vorstehend wiedergegebenen Regel einer Schadensteilung.

a)

Der Beklagte führte sein Fahrzeug nach den Feststellungen des Sachverständigen zum Unfallzeitpunkt mit ca. 60 km/h, mindestens aber mit 55 km/h.

Wie das LG zutreffend feststellt, ist der Sachverständige zu diesem Ergebnis auf Grund der von ihm ausgewerteten Schadensbilder, der in der Akte befindlichen Lichtbilder beider verunfallten Fahrzeuge, der Unfallörtlichkeit, die er vor der Beweisaufnahme ausgemessen hatte, und der Angaben der Zeugen, wie beider Fahrzeugglenker sowie der von ihm angestellten Berechnungen gelangt.

Zulässig auf der gesamten Parkanlage war eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h; aber auch diese grundsätzlich ausgeschilderte zulässige Höchstgeschwindigkeit war angesichts der Unfallörtlichkeit nicht den Verkehrserfordernissen angemessen.

Der Beklagte durchfuhr nämlich unmittelbar vor der Kollision mit der Drittwiderbeklagten zu 1. eine nur ca. 16 m vor der Unfallstelle gelegene Brandmauer.

Das LG führt aus, dem Beklagten sei eine „völlig freie Sicht auf die vorliegende Parkfläche, insbesondere auf die linke Hand liegenden Parkflächen, die von der Drittwiderbeklagten zu 1. befahren wurden, genommen“.

Diese Einschätzung des LG ist zu widersprechen; richtig ist, dass der Beklagte quasi in ein „Nadelöhr“ mit weit überhöhter Geschwindigkeit einfuhr, ohne eine der Örtlichkeit und der Geschwindigkeit angepasste Sicht zu besitzen.

Beweis:

- Ortstermin
- Anlage B1 zum Schriftsatz der Beklagten vom 24.02.2010; - Anlage 2;
- Zeugnis des Sachverständigen ~~XXXXXXXXXX~~;
- Protokoll der Beweisaufnahme vom 20.07.2010 nebst Skizzen (Anlagen des Protokolls) - Anlage 3

Der Beklagte war nicht nur mit weit überhöhter Geschwindigkeit bei Durchfahren der Brandmauer unterwegs, er hat auch in massivster Weise gegen das Gebot „auf Sicht zu fahren“ verstoßen, § 3 StVO.

Wäre der Beklagte mit angepasster Geschwindigkeit von 10 km/h und auf Sicht gefahren, hätte er die Kollision vermeiden können.

Beweis:

- **Sachverständigengutachten.**

Zu beachten ist jedoch, dass die Regelung durch Verkehrszeichen, wie im vorliegenden Fall, mit 10 km/h gegeben, den allgemeinen Verkehrsregeln gem. § 3 III StVO vorgeht; in jedem Fall entbinden die durch Verkehrszeichen angeordneten Höchstgeschwindigkeiten, die also von 10 km/h, nicht von den Grundregeln des § 3 I StVO und gelten daher auch nur unter günstigsten Umständen.

Der Beklagte war angesichts der durch die Brandmauer verursachten Sichtbeeinträchtigung gehalten im Schrittempo die Brandmauer zu durchfahren, also noch mit einer geringeren Geschwindigkeit als 10 km/h.

Das Landgericht hat die weit überhöhte Geschwindigkeit des Beklagten nicht in gebotener Weise gewürdigt.

In einer Entscheidung des OLG Köln, Urt. v. 20.08.2008 – 1 U 59/07 – zitiert nach lexisNexis (**Anlage 4 – nur für das Gericht**) hatte sich das Gericht im Hinblick auf eines Haftungsverteilung mit dem Fall eines Motorradfahrers zu befassen, der an der Unfallstelle die zulässige Höchstgeschwindigkeit um nahe zu das Doppelte überschritten hatte.

Das OLG Köln sprach von einer groben Pflichtverletzung.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Entscheidung des OLG Köln ein Motorradfahrer auf der Straße C in L unterwegs war, also nicht sein Fahrzeug in einem Parkhaus – mit erhöhtem Gefahrenpotential – führte.

Es muss also bei sachgerechter Bewertung des Fehlverhaltens des Beklagten von einer „kaum noch zu überbietenden Pflichtverletzung ausgegangen werden“.

Hier hat der Beklagte also im Sinne von § 276 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines „Durchschnittskraftfahrers“, also nicht etwa eines „Idealfahrers“ in gröbster Weise verletzt.

Gerade diese Einschätzung ist dem landgerichtlichen Urteil gerade dann auch in der Festsetzung der Haftungsquote nicht zu entnehmen.

Für eine sachgerechte Haftungsverteilung hätte das LG als Ansatzpunkt in den Mittelpunkt seiner Betrachtung ziehen müssen, dass die Verkehrssituation auf einem Parkplatz für ein Einkaufszentrum nicht vom „Vorwärtskommen“, sondern vom Parken und damit vom ruhenden Verkehr bestimmt wird.

Auch ist mit ständigen Ein- und Ausparkvorgängen sowie dem Be- und Entladen auch sperriger Gegenstände sowie Fußgängerverkehr mit Einkaufswagen zu rechnen.

Diese Situation erfordert besondere Umsicht durch eine vollständige Konzentration auf die gesamte Umgebung (so OLG Frankfurt / Main, Urt. vom 09.06.2009 – 3 U 211/08 – zitiert nach lexisNexis) – **Anlage 5**.

Das das LG in seiner Entscheidung „die Verhältnisse geradezu auf den Kopf stellt“ wird anschaulich dadurch verdeutlicht, dass es das Verhalten des Berufungsbeklagten als ein „erheblich verkehrswidriges Verhalten“ ansieht, der Drittwiderbeklagten zu 1. jedoch

vorwirft, in „völlig verkehrswidriger Weise die Parkflächen als Fahrbahnraum missbraucht zu haben“.

Aus dieser unzutreffenden Einschätzung resultiert sodann auch die Haftungsverteilung.

Unstreitig beabsichtigte die Drittwiderbeklagte zu 1. die Förde-Tiefgarage über die vorgesehene Ausfahrt mit ihrem Fahrzeug zu verlassen.

Als sie diese erreicht hatte, musste sie feststellen, dass die Ausfahrt versperrt war, sie fuhr zurück in Richtung Ausgang Ladenzentrum und erkannte dort eine kleine Behelfsausfahrt, die auch von anderen Fahrzeugen benutzt wurde.

Die Förde-Tiefgarage war nur gering belegt. Die Drittwiderbeklagte zu 1. nutzte in der Tat die freien Parkflächen, die gut einsehbar waren, Fahrzeuge waren nicht geparkt.

Mit diesem Sachvortrag hat sich das LG in seinen Entscheidungsgründen nicht auseinandergesetzt; der Drittwiderbeklagten zu 1. einen Verstoß gegen § 10 StVO vorgeworfen.

Die Drittwiderbeklagte zu 1. hätte sich so verhalten müssen, dass bei einem Auffahren auf die Fahrbahn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, also hier des Beklagten, ausgeschlossen gewesen wäre.

Diesem Gebot sei die Drittwiderbeklagte zu 1. auch nur ansatzweise nicht nachgekommen. Sie sei mit ca. 25 km/h, wenigstens aber mit 20 km/h, gefahren.

Im Übrigen verweist das LG auf die Ausführungen des Sachverständigen, ohne sich gerade mit diesen Ausführungen auseinanderzusetzen.

Angesichts der durchgeführten Beweisaufnahme ist auch der Auffassung des LG zu widersprechen, der Vortrag des Klägers in der Klageschrift, die Drittwiderbeklagte habe vor dem Einfahren in die Fahrbahn ihr Fahrzeug zunächst angehalten und ihre Fahrt erst fortgesetzt, als sich kein Fahrzeug genähert habe, sei widerlegt.

Der Sachverständige ermittelte für den Pkw des Beklagten eine Geschwindigkeit von 60 km/h (+ / - 5 km/h) und für den Pkw des Klägers eine Geschwindigkeit von 25 km/h (+ / - 5 km/h).

Die Drittwiderbeklagte zu 1. konnte und musste nicht damit rechnen, dass der Beklagte mit einer derart überhöhten Geschwindigkeit im Parkhaus unterwegs ist.

So hat der Sachverständige anschaulich dargelegt, dass „denkt man sich eine Sekunde zurück“ dann wäre der Peaugot bei 25 km/h ungefähr acht Meter zurück, also noch im Bereich der Parkbuchten befindet. Der Beklagte bei einer Geschwindigkeit von 60 m/h wäre ca. 16 Meter zurückversetzt und dann wäre er ja noch vor der Brandmauer gewesen.

Weiter heißt es sodann in den Erläuterungen (Seite 9 des Protokolls) des Sachverständigen:

„Und das würde dann ja auch erklären, dass keiner von den beiden den anderen gesehen hat, dass keiner es gesehen hat und auch keiner mehr reagiert hat und auch keiner gebremst hat. Und wenn wir von einer niedrigeren Fahrgeschwindigkeit des Beklagten ausgehen und würden ihn acht Meter nach hinten versetzen und annähernd, er sei auch mit 25 km/h gefahren, dann wäre er ja schon hinter der Brandmauer gewesen und hätte den Bereich der Parkbuchten schon bereits gut überblicken können“.

Beweis: Zeugnis des Sachverständigen ~~.....~~

Mit dieser Einschätzung des Sachverständigen hat sich das LG auch nicht auseinandergesetzt und stattdessen die Auffassung vertreten, dass trotz der überhöhten Geschwindigkeit des Beklagten dieser keineswegs „unsichtbar“ gewesen sei und von der Drittwiderbeklagten zu 1. beim Anhalten unmittelbar vor der Fahrbahn und einem Blick nach rechts auch ohne Weiteres hätte wahrgenommen werden können.

Diese Auffassung des Gerichts steht in Widerspruch zu der vorstehend wiedergegebenen Auffassung des Sachverständigen.

Den Entscheidungsgründen ist auch nicht zu entnehmen, warum das LG von der Auffassung des Sachverständigen abweicht.

Angesichts der ganz gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitung seitens des Beklagten, war dieser für die Drittwiderbeklagten zu 1. nicht zu erkennen.

Offenbar geht das LG als Maßstab für die Beurteilung des Verhaltens der Drittwiderbeklagten zu 1. vom Maßstab des sog. „Idealfahrers“ aus.

Dies ist jedoch unzutreffend.

Für die gesteigerten Sorgfaltspflichten nach § 10 StVO ist als Sorgfaltsmaßstab (§ 276 BGB) der sog. „Durchschnittsfahrer“ zu Grunde zu legen (s. OLG Köln, w. o.).

Der „Idealfahrer“ ist lediglich im Rahmen des Unabwendbarkeitsnachweises nach § 17 III StVG zu Grunde zu legen (OLG Köln, w. o.).

Keine Schuld i. S. v. § 276 BGB an dem Unfall trifft den Kfz-Führer bereits (und seine Verschuldens-) Haftung entfällt, wenn feststeht, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines Durchschnittsfahrers ohne eines wenigstens durchschnittlich geübten Fahrers beachtet hat (OLG Köln, w. o., m. w. N.).

So gilt, dass nur ein „Idealfahrer“ bei einem Anfahren im Parkhaus, in dem eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h gilt, möglicherweise beständig in Richtung Brandmauer und durch diese hindurch schauen würde.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Der „Otto Normalverbraucher“ unter den Autofahrern insbesondere in einem Bereich, in dem eine Geschwindigkeit von 10 km/h erlaubt ist, wird bei der Einrichtung seines Fahr- und Reaktionsverhaltens nicht mit deutlich schneller fahrenden Fahrzeugen rechnen und nicht beständig nach links und rechts schauen.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Der Kläger wendet sich des Weiteren gegen die Berücksichtigung der Kollisionsgeschwindigkeit seines Fahrzeuges von ca. 25 km/h, wenigstens aber 20 km/h, als einen die Betriebsgefahr erhöhenden Umstand.

Die allgemeine Betriebsgefahr kann durch besondere Umstände erhöht sein, was bei der Schadensteilung mitzubersichtigen ist.

Hierfür kommt eine fehlerhafte und verkehrswidrige Fahrweise der bei dem Betrieb des Fahrzeuges tätigen Person in Betracht, z. B. BGH, Urt. v. 26.04.2005 – XI ZR 228/03 – zitiert nach lexisNexis (Anlage 6 – nur für das Gericht).

Das LG hat jedoch keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Drittwiderbeklagte zu 1. unfallursächlich war.

Die Betriebsgefahr erhöhenden Umstände können aber bei der Schadensabwägung zu Lasten des Klägers nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unfallursächlich geworden sind (BGH, w. o.).

Ein späterer Unfall kann einer Geschwindigkeitsüberschreitung – hier der Drittwiderbeklagten zu 1. – nicht allein schon deshalb zugerechnet werden, weil das Fahrzeug bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit erst später an die Unfallstelle gelangt wäre, vielmehr muss sich in dem Unfall gerade die auf das zu schnelle Fahren zurückzuführende erhöhte Gefahrenlage aktualisieren.

Der rechtliche Ursachenzusammenhang zwischen Geschwindigkeitsüberschreitung und Unfall ist zu bejahen, wenn bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Verkehrssituation der Unfall vermeidbar gewesen wäre (BGH, w. o.).

Vermeidbarkeit ist nach der Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn der Unfall bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwar nicht räumlich, wohl aber zeitlich vermeidbar gewesen wäre.

Dies ist der Fall, wenn es dem Fahrer bei einer verkehrsordnungsgemäßen Fahrweise zwar nicht gelungen wäre, das Fahrzeug noch vor der späteren Unfallstelle zum Stehen zu bringen, wenn er den Pkw aber so stark hätte abbremsen können, so dass es zumindest zu einer deutlichen Abmilderung des Unfallverlaufs gekommen wäre (BGH, w. o., m. w. N.).

Das LG hat sich mit der Kausalität der Geschwindigkeitsüberschreitung durch die Drittwiderbeklagte zu 1., wenn überhaupt nur unzureichend, auseinandergesetzt.

Eine Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Drittwiderbeklagte zu 1. von 10 km/h hätte zu keiner deutlichen Abmilderung des Unfallverlaufs und der eingetretenen Schäden geführt.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Hier ist entscheidend, dass sich der Unfall im untersten Geschwindigkeitsbereich – aus Sicht der Drittwiderbeklagten zu I. – ereignete.

Beweis: W. o.

Wie auch bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h wären die vorgetragenen Schäden am Fahrzeug des Klägers verursacht worden.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Auch bei 10 km/h wären die in dem Gutachten des Sachverständigen ██████████ vom 22.02.2010 – Anlage K5 auf Seite 3 aufgeführten Schäden entstanden.

Beweis: W. o.

4.

Als Zwischenergebnis ist daher festzustellen, dass der Widerbeklagten zu I. nur ein leichtes Mitverschulden (Mitverursachung) zur Last gelegt werden kann.

Dies wird mit 30 % veranschlagt, so dass für die Schadensregulierung einer Haftungsquote zu Lasten der Beklagten in Höhe von 70 % zu Grunde zu legen ist.

5.

Der Kläger wendet sich ferner gegen die Schadensberechnung seitens des LG.

Grundlage des zu Gunsten des Klägers ausgeurteilten Schadensbetrages ist das in der Tat von Klägerseite vorgelegte Gutachten des Sachverständigen ██████████ vom 30.11.2009, das einen Nettoschadensbetrag von 7.298,30 EUR ausweist.

Der Kläger hat sodann das Schadensgutachten des Sachverständigen ██████████ vorgelegt, das netto Reparaturkosten in Höhe von 8.941,66 EUR ausweist.

Zu rügen ist ein Verstoß gegen § 139 ZPO.

Zu keiner Zeit hat das LG auf seine hier nunmehr vertretene Rechtsauffassung hingewiesen, noch hat das Gericht dem Kläger die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Auch in der Sache ist dem LG zu widersprechen.

Bei dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 30.11.2009 handelt es sich um ein Gutachten der [REDACTED], der Kaskoversicherung des Klägers. Hierauf war in der Klageschrift (Seite 5 oben) ausdrücklich hingewiesen worden.

Das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] betraf also ausschließlich das Versicherungsverhältnis zwischen dem Kläger und seiner Kaskoversicherung, der [REDACTED]

Diese hatte nach Anzeige des Versicherungsfalles durch den Kläger vorsorglich das Gutachten erstellen lassen.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED].

Durch Vorlage dieses Gutachtens hatte der Kläger auch nicht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Schadens verzichtet.

Der Kläger hatte sich entschlossen, das von seiner Kaskoversicherung in Auftrag gegebene Gutachten zur Ermittlung des Schadens seinerseits einer Überprüfung durch den Sachverständigen [REDACTED] unterziehen zu lassen.

Dieser kam zu einer erheblichen Abweichung der Reparaturkosten von ca. 1.600,00 EUR!

Der Kläger war sehrwohl berechtigt unter Beachtung seiner Schadensminderungspflicht das Gutachten seiner Kaskoversicherung einer Überprüfung unterziehen zu lassen und angesichts der festgestellten erheblichen Abweichung den Sachverständigen [REDACTED] mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen.

Das LG ist der Auffassung, ohne dies sachverständig überprüfen zu lassen, dass die beiden Gutachten in der Art ihrer Schadensberechnung durchaus gleichwertig seien, der Kläger auch nichts hierfür vorgetragen habe, aus welchem Grunde das Gutachten

den Kosten einer konkreten Schadensbehebung näher kommen soll als das Gutachten

Das LG hat zu keiner Zeit, nach dem der Kläger seine Klage erhöht hatte, einen Hinweis erteilt, dass es hier weiteren Sachvortrag für erforderlich hält.

Wie ausgeführt, hat das Gericht auch nicht in der mündlichen Verhandlung nähere Darlegungen angefordert.

Aus einer Gegenüberstellung der beiden Gutachten unmittelbar werden die Unterschiede deutlich.

Den Entscheidungsgründen ist auch nicht zu entnehmen, dass das Gericht im Detail die von Klägerseite vorgelegten Gutachten in Augenschein genommen hat.

So werden die Wiederbeschaffungswerte des Fahrzeuges vom Sachverständigen mit 13.350,00 EUR, von der Allianz mit 11.350,00 EUR angegeben.

Der Restwert beläuft sich nach den Feststellungen des Sachverständigen auf 4.230,00 EUR, nach der Allianz auf 6.190,00 EUR.

Die Schlusskalkulation des SV lautet:

04743 2760561

....., VON IFS GMBH ZERTIFIZIERTER

SACHVERSTÄNDIGER (IFS-ZERT) FÜR KFZ- SCHADEN UND -BEWERTUNG

REPARATUR - KALKULATION 09 678645 H

30.11.2009

SCHLUSSKALKULATION		EUR	EUR
ARBEITSLOHN ZEITBASIS 10 AW = 1 STD			
GESAMT KL 1	39.0 AW X 80.00 EUR/STD	312.00	
GESAMT KL 2	176.0 AW X 80.00 EUR/STD	1 408.00	
GESAMT KL 3	13.0 AW X 80.00 EUR/STD	104.00	
VERMESSEN KL 1	16.0 AW X 80.00 EUR/STD	128.00	
GESAMTSUMME ARBEITSLOHN			1 952.00
LACKIERUNG			
ARBEITSKOSTEN		712.00	
MATERIALKOSTEN		248.35	
GESAMTSUMME LACKIERUNG			960.35
ERSATZTEILE			
KLEINERSATZTEILE (2.0%)		4 300.77	
		85.18	
GESAMTSUMME ERSATZTEILE			4 385.95
REPARATURKOSTEN OHNE MWST.			7 298.30
MWST 19,00 %			1 386.68
REPARATURKOSTEN MIT MWST.			8 684.98

Die Unterschiede der Gutachten resultieren, wie den Kalkulationen auch zu entnehmen, daraus, dass der Sachverständige zum einen durchgehend einen erhöhten Aufwand / Arbeitszeit für erforderlich erachtet, zum anderen den angemessenen Stundensatz erheblich höher als der Sachverständige beurteilt.

So wird durch den SV die Gesamtlackierzeit mit 103 AW veranschlagt, durch den SV mit lediglich 89 AW.

Dieser legt einen Stundensatz von 80,00 EUR, der SV von 88,00 EUR zu Grunde.

Erforderlich zur Schadensbehebung sind die im Gutachten des SV ausgewiesenen Schadensbeträge, diese sind auch angemessen.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Bei dem Sachverständigen [REDACTED] handelt es sich um ein öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen; eine öffentliche Bestellung und Vereidigung ist beim Sachverständigen [REDACTED] nicht gegeben.

Auch dieser Umstand durfte den Kläger veranlassen, eine Überprüfung des Erstgutachtens [REDACTED] durch einen „neutralen Sachverständigen“ vornehmen zu lassen.

Auszugehen ist daher bei der Schadensberechnung das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED], somit netto **8.941,66 EUR.**

Geradezu in sich widersprüchlich stellt das LG sodann hinsichtlich des merkantilen Minderwertes auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] ab und legt dessen Bewertungen auf das Gutachten [REDACTED] um.

Dies ohne eigene Sachkunde und ohne Einbeziehung eines Sachverständigen.

Das LG hält diese Vorgehensweise schlicht für „gerechtfertigt“.

Da das LG den Sachverständigen [REDACTED] und dessen Beurteilung im Gutachten vom 22.02.2010 nicht gefolgt ist, war es gehalten, die Beurteilung des merkantilen Minderwertes sachverständig klären zu lassen.

Das LG war aber offenbar nicht bereit, in die mündliche Verhandlung wieder einzutreten und weiteren Beweis zu erheben.

Dies ist ausdrücklich zu rügen.

6.

Gem. § 287 ZPO sieht das LG EUR 150,00 anteilig als angemessen zu erstattende Gutachterkosten an.

Hierzu stellt es fest, dass der merkantile Minderwert durch einen Sachverständigen hätte ermittelt werden müssen, was jedoch einen deutlich geringeren Aufwand erfordert hätte. Auch diese Annahme des LG ist zu widersprechen.

Zwecks Ermittlung des merkantilen Minderwertes hat der Sachverständige eine Komplettermittlung des Schadens am Fahrzeug vorzunehmen.

Beweis: Sachverständigengutachten.

Auch hier war das LG verpflichtet, Beweis zu erheben.

Im Gutachten des SV [REDACTED] (Seite 13) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der merkantile Minderwert in Anlehnung an die Rechtsprechung im Land Bremen (LG Bremen - 6 S 347/78) ermittelt worden sei, bei einem Fahrzeualter von 12 bis 24 Monaten die merkantile Wertminderung 20 % von 2/3 der Bruttoreparaturkosten betrage.

Unmittelbar aus diesem Hinweis des Sachverständigen ergibt sich, dass zunächst die Ermittlung der Bruttoreparaturkosten zu erfolgen hat.

Beweis: Zeugnis des Sachverständigen [REDACTED],

Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Dem LG ist auch hinsichtlich der teilweisen Berücksichtigung der Sachverständigenkosten nicht zu folgen.

7.

Für den Kläger ergibt sich daher folgende Schadensberechnung:

a) Nettoschaden	8.941,66 EUR
b) Kostenpauschale	25,00 EUR
c) merkantile Wertminderung	1.425,00 EUR
d) Sachverständigenkosten	<u>985,60 EUR</u>
Summe:	11.377,26 EUR
hiervon 70 %	7.964,08 EUR
ausgeurteilt	- <u>3.456,52 EUR</u>
Differenz:	<u>4.507,56 EUR</u>

8.

Ausgehend von dem mit der Widerklage geltend gemachten Schadensbetrag in Höhe von 5.036,54 EUR errechnet sich auf der zu Grunde zu legenden Haftungsquote ein Anspruch des Widerklägers in Höhe von $(5.036,54 \text{ EUR} \times 30\% = 1.510,96 \text{ EUR})$.

Das landgerichtliche Urteil ist daher, soweit es der Widerklage darüber hinaus stattgegeben hat, aufzuheben.

9.

Der Berufungskläger nimmt im Übrigen Bezug auf seinen gesamten erstinstanzlichen Vortrag nebst Beweisangeboten.

Eine beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Neumann

- Rechtsanwalt -

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Öffentliche Sitzung
des 7. Zivilsenats

Schleswig, den 18. August 2011

Gegenwärtig:

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
- als Einzelrichter -

- Tonbandprotokoll ohne Protokollführer/in -



In dem Rechtsstreit

1. Herr [REDACTED]
- Kläger, Widerbeklagter und Berufungskläger zu 1) -
 2. Frau [REDACTED]
- Drittwiderbeklagte zu 1) und Berufungsklägerin zu 2) -
 3. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder [REDACTED]
- Drittwiderbeklagte zu 2) und Berufungsklägerin zu 3) -
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, 23812 Wahlstedt -

gegen

1. Herrn [REDACTED]
- Beklagter, Widerkläger und Berufungsbeklagter zu 1) -
 2. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 2) -
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

erscheinen bei Aufruf:

für den Kläger und die Drittwiderbeklagten Rechtsanwalt Neumann mit dem Kläger sowie
der Drittwiderbeklagten zu 1) persönlich,
für die Beklagten Rechtsanwalt [REDACTED] mit dem Beklagten zu 1) persönlich.

Aus der Akte wird festgestellt, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist.

Der Klägervertreter stellt für den Kläger den Antrag zu Ziffer 1) aus dem Schriftsatz vom 12.11.2010 (Bl. 210/211 d. A.) und für den Kläger und die Drittwiderbeklagten den Antrag zu Ziffer 2) aus dem vorgenannten Schriftsatz.

Der Beklagtenvertreter stellt seinen Antrag aus dem Schriftsatz vom 16.09.2010 (Bl. 205 d. A.).

Der Kläger erklärt:

Mein Fahrzeug ist mittlerweile unrepariert veräußert worden, Leistungen des Kasko-Versicherers habe ich nicht erhalten.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Senat macht den Parteien einen Vergleichsvorschlag.

Daraufhin wird die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufruf der Sache erscheinen die Vorgenannten.

Sodann schließen die Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits den nachfolgenden

Vergleich:

1. Die Beklagten verpflichten sich als Gesamtschuldner, an den Kläger 6.075,28 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz p. a. seit dem 19.12.2009 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 382,80 € zu zahlen.

2. Der Kläger und die Drittwiderbeklagten verpflichten sich, an den Beklagten zu 1) 2.012,62 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz p. a. seit dem 30.01.2010 zu zahlen sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 218,68 €.

3. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass an den Kläger seitens der Beklagten zu 2) bereits Zahlungen erbracht worden sind. Die Höhe lässt sich heute nicht genau feststellen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese bereits erbrachten Zahlungen auf die oben genannten anzurechnen sind.

4. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden wie folgt verteilt:

Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten als Gesamtschuldner 39%, der Beklagte zu 1) weitere 14% allein. Von den außergerichtlichen Kosten der Drittwiderbeklagten trägt der Beklagte zu 1) je 50%. Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) tragen der Kläger und die Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldner 13%, weitere 34% trägt der Kläger allein. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger 47%. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten erster Instanz selbst.

Von den Gerichtskosten erster Instanz tragen der Kläger 34% allein, weitere 13% tragen der Kläger und die Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldner, weitere 40% tragen die Beklagten als Gesamtschuldner, weitere 13% der Beklagte zu 1) allein.

Von den Gerichtskosten des zweiten Rechtszuges trägt der Kläger 32% allein, der Kläger und die Drittwiderbeklagten tragen weitere 8% als Gesamtschuldner, weitere 43% tragen die Beklagten als Gesamtschuldner, weitere 17% der Beklagte zu 1) allein.

Die außergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges werden wie folgt verteilt:

Von denjenigen des Klägers tragen die Beklagten als Gesamtschuldner 43%, weitere 17% trägt der Beklagte zu 1) allein. Von denjenigen der Drittwiderbeklagten trägt der Beklagte zu 1) je 67%; von denjenigen des Beklagten zu 1) tragen der Kläger und die Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldner 8%, weitere 32% trägt der Klägerin allein. Von denjenigen der Beklagten zu 2) trägt der Kläger 42%. Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten zweiter Instanz selbst.

Vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Berufungsstreitwert beträgt 6.019,00 €, der Vergleichswert übersteigt den Streitwert nicht.

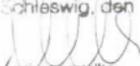
Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:


(~~_____~~), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



Ausgefertigt:

Schleswig, den 24. AUG. 2011


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Oberlandesgerichts